



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1992

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	5. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Nachweis für Mietwohnungen nach § 7k des Einkommensteuergesetzes	667
7861	10. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	658
791	10. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Grünlandbiotopen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms (Mittelgebirgsprogramm – MGP)	659

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Finanzministerium		
Innenministerium		
7. 4. 1992	Gem. RdErl. – Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991; Durchführungsbestimmungen	668
Justizministerium		
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Münster, Aachen, Gelsenkirchen und Arnsberg		667
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf		667
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband		
6. 4. 1992	Bek. – 22. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	668
Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen		
9. 4. 1992	Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	668
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 19 v. 14. 5. 1992	670	
Nr. 20 v. 21. 5. 1992	670	

7861

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im
Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 10. 4. 1992 – II A 3 – 2114/02.3793

Mein RdErl. v. 24. 3. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.1 wird nach dem 5. Gedankenstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen im Pflanzenbau.“

2. Die Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 folgende Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände,

2.1.3.1 Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände für die Innenwirtschaft des Betriebes,

2.1.3.2 Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzuflufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

2.1.3.3 Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird:

- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung,
- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung [Recycling] nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren),
- Unterstock-Bearbeitungsgeräte,
- Mulchsaat-Geräte,
- Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmisteinarbeitungstechnik.

3. Die Nummer 2.1.5 erhält folgende Fassung:

2.1.5 Um-, An- und Ausbau sowie Aufstockung von Gebäuden/Gebäudefeilen einschließlich notwendiger Einrichtungen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,

Freizeiteinrichtungen in Hof und Garten für Feriengäste,

bauliche Investitionen für den gewerblichen Nebenbetrieb „Direktvermarktung“ einschließlich der damit verbundenen Ersteinrichtung der Räume.

4. Nach Nummer 2.1.5 wird folgende Nummer 2.1.6 angefügt:

2.1.6 Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz.

5. Die Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Ver-

besserung der Effizienz der Agrarstruktur (AbI. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1) gefördert werden.

6. Die Nummer 2.2.5 erhält folgende Fassung:

2.2.5 Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ und „Direktvermarktung“ (Nr. 2.1.5) sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffung, aufwendiges Zubehör sowie Freizeiteinrichtungen, die nicht fest installiert werden, betreffen oder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden können.

7. Der Text in Nummer 2.2.6 wird gestrichen. Die Nummer 2.2.6 bleibt frei.

8. Die Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Selbstwirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

9. Die Nummer 4.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Worte werden angefügt „mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nr. 2.1.5“.

Folgende Absätze werden angefügt:

Die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100 000,- DM im Jahr, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 50 000,- DM im Jahr, nicht überschritten haben. Negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.

In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind die positiven Einkünfte zu erklären.

10. In Nummer 4.4 wird der zweite Absatz gestrichen.

11. Die Nummer 4.5 wird gestrichen.

12. Die Nummer 4.6 erhält die Nummer 4.5.

13. Die Nummer 4.7 wird gestrichen.

14. In Nummer 5.2 wird die Angabe „Förderungsrahmen: 5–40 v. H.“ gestrichen.

15. Die Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert und ergänzt.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4.5, 5.3, 5.8.2, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2 Anhang (Ausgabe April 1981), zuwendungsfähig. Ausgaben der Kostengruppe 5.7.4 (Kfz-Stellplätze) sind zuwendungsfähig, sofern die Stellplätze bei der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen benötigt werden. Außerdem sind Kosten der Kostengruppe 5.7.1 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahme anfallen und für diese zweckdienlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Die bare Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Ausgaben muß bei Investitionen nach Nr. 2.1.3.1 mindestens 60 v. H. und bei den übrigen Investitionen mindestens 10 v. H. betragen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistungen)	2.2	Das im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 erforderliche erstmalige Abzäunen von Vertragsflächen und Uferrändern.
abzüglich a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben	3	Zuwendungsempfänger
b) Umsatzsteuer		Bewirtschafter der betroffenen Flächen nach Nummer 4.1 mit Ausnahme von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
c) bare Eigenleistung		
= Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß/Zuschuß (zinszuschußfähige/zuwendungsfähige Ausgaben)		
16. In Nummer 5.4.2 erhält der erste Satz folgende Fassung:	4	Zuwendungsvoraussetzungen
Der Zuschuß kann nur für Kapitalmarktdarlehen/zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 143 000,- DM gewährt werden.	4.1	Die förderungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen in den in der Anlage 1 verzeichneten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen liegen und im Biotopkataster (RdErl. v. 6. 3. 1986 – SMBI. NW. 791 –) als naturschutzwürdig erfaßt bzw. als unter den § 20c BNatSchG fahrende Biotope von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dokumentiert und in der Anlage 2 genannt sein. Anlage 1
17. Nach Nummer 5.4.4 wird folgende Nummer 5.4.5 angefügt:	4.2	Entbuschungsmaßnahmen nach Nummern 5.4.3.2.1 und 5.4.3.2.2 dürfen nur gefördert werden, wenn die angestrebte Offenhaltung der Flächen durch geeignete Folgebewirtschaftung gewährleistet ist. Anlage 2
5.4.5 Bemessungsgrundlage für Investitionen nach Nr. 2.1.6 sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuß beträgt bis zu 60 v. H.		
18. In Nummer 5.5 wird folgender Absatz angefügt:	5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Richtlinien und dem EFP kann nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Dabei dürfen die im EFP festgesetzten Höchstsätze nicht überschritten werden.	5.1	Zuwendungsart Projektförderung
19. Die Nummer 7.1.1 wird gestrichen.	5.2	Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung Bagatellgrenze 100 DM
20. In Nummer 7.1.2 wird die Nummer 7.1.2 gestrichen.	5.3	Form der Zuwendung Zuschuß
21. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.	5.4	Bemessungsgrundlage
– MBl. NW. 1992 S. 658.	5.4.1	Die Zuwendung nach Nummer 2.1 bemäßt sich nach der Größe der Fläche, für die ein Bewirtschaftungsvertrag (Nr. 7.1) abgeschlossen wird. Werden für Teile von Flächen unterschiedliche Bewirtschaftungen (Nrn. 5.4.3.1 und 5.4.3.2) vereinbart, ist für die Berechnung die Größe der jeweiligen Teilfläche maßgebend. Die der Berechnung zugrundeliegende Fläche wird auf volle 100 m ² auf- bzw. abgerundet.
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 4. 1992 – III B 5 – 1.09.16.07	5.4.2	Die Zuwendung nach Nummer 2.2 bemäßt sich nach der aus Naturschutzgründen erforderlichen Zaunlänge.

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Erhaltung und Pflege von
Grünlandbiotopen im Rahmen des
Mittelgebirgsprogramms
(Mittelgebirgsprogramm – MGP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 4. 1992 – III B 5 – 1.09.16.07

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	Das Land gewährt aufgrund von Artikel 21 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und aufgrund des Landschaftsgesetzes (LG) vom 26. 6. 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (SGV. NW. 791), Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen von bedrohten Pflanzen und Tieren dienen und entsprechende Handlungen der Zuwendungsempfänger erfordern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
2	Gegenstand der Förderung	
2.1	Erhaltung und Wiederherstellung von naturschutzwürdigen Grünlandbiotopen als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere durch extensive Bewirtschaftung und Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung wie Umbruch des Grünlandes, Entwässerung, Aufforstung, Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgärten, Stickstoffdüngung, intensive Bewirtschaftung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.	

<p>grund ihrer Beschaffenheit von Hand bzw. mit von Hand geführten Geräten durchzuführen ist, einschließlich Abtransport des Mähgutes und geschlagenen Holzes im Jahr der Bewirtschaftung je ha von Hand zu bearbeitender Fläche</p>	<p>1600 DM.</p>	<p>bestimmte Vertragsflächen und/oder Uferränder abzuzäunen.</p>
<p>5.4.3.3 Bei Beweidung durch Ziegen erhöht sich der in Nummer 5.4.3.1.1 je ha zu bewirtschaftender Vertragsfläche festgesetzte Betrag von 300 DM um 50 DM je Muttertier, jedoch höchstens um 300 DM je ha im Jahr der Bewirtschaftung.</p>	<p>7</p>	<p>Verfahren</p>
<p>5.4.3.4 Bei landeseigenen Flächen ermäßigen sich die Festbeträge nach Nummern 5.4.3.1 und 5.4.3.2 um die Differenz zwischen der ortsüblichen Pacht für entsprechende Flächen gleicher Qualität und der gemäß dem RdErl. v. 25. 7. 1990 (SMBL. NW. 791) betreffend Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke tatsächlich gezahlten Pacht.</p>	<p>7.1</p>	<p>Antragsverfahren</p>
<p>Dies gilt auch für Flächen im Eigentum von Kreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die für Zwecke des Naturschutzes erworben worden sind, sowie grundsätzlich für bundeseigene Flächen, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturflege sowie für Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich für Zwecke des Naturschutzes verzichtet worden ist.</p>	<p>7.2</p>	<p>Bewilligungsverfahren</p>
<p>5.4.4 Für das aus Naturschutzgründen erforderliche erstmalige Abzäunen von Vertragsflächen und Uferrändern werden pauschal 8,50 DM je lfd. Meter für ortsübliche Weidezäune einschließlich Unterhaltung gezahlt. Der Gesamtbetrag wird auf volle DM-Beträge auf- oder abgerundet.</p>	<p>7.3</p>	<p>Verwendungsnachweisverfahren</p>
<p>6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p>	<p>7.3.1</p>	<p>Als Verwendungsnachweis gelten der Bewirtschaftungsvertrag nebst allen Anlagen und die Gutschriftbelege.</p>
<p>6.1 Der Zuwendungsempfänger hat sich in einem Bewirtschaftungsvertrag (Nr. 7.1) zu verpflichten, auf den von dem Vertrag betroffenen Flächen keine Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,</p> <p>6.1.1 auf den von dem Vertrag betroffenen Flächen gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen für das Mittelgebirgsprogramm (Anlage 2) zu bewirtschaften und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>6.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 hat sich der Zuwendungsempfänger außerdem zu verpflichten, nach Vorgabe durch die Bewilligungsbehörde</p>	<p>7.3.2</p>	<p>Die Bewilligungsbehörden haben die Einhaltung der in den Bewirtschaftungsverträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich stichprobenweise bei mindestens 10 v. H. der Förderfälle örtlich zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß jeder Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Vertragsperioden nach Möglichkeit mindestens einmal geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.</p>
<p>7.4</p>	<p>Zu beachtende Vorschriften</p>	<p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.</p>
<p>8</p>	<p>Inkrafttreten</p>	<p>Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Meinen RdErl. v. 1. 12. 1988 (SMBL. NW. 791) hebe ich auf.</p> <p>Die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossenen Verträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach diesen Richtlinien neu abzuschließen.</p>

Geltungsbereich des Mittelgebirgsprogrammes Nordrhein-Westfalen**3 Regierungsbezirk Köln****354 Kreis Aachen**

Gemeinde/Stadt
020 Monschau, 024 Roetgen, 028 Simmerath, 032 Stolberg

358 Kreis Düren

Gemeinde/Stadt
012 Heimbach, 016 Hürtgenwald, 028 Kreuzau, 044 Nideggen, 060 Vettweiß

366 Kreis Euskirchen

Gemeinde/Stadt
004 Bad Münstereifel, 008 Blankenheim, 012 Dahlem, 016 Euskirchen, 020 Hellenthal, 024 Kall, 028 Mechernich, 032 Nettersheim, 036 Schleiden, 044 Zülpich

374 Oberbergischer Kreis

Gemeinde/Stadt
004 Bergneustadt, 008 Engelskirchen, 012 Gummersbach, 020 Lindlar, 024 Marienheide, 028 Morsbach, 032 Nürmbrecht, 040 Reichshof, 044 Waldbröl, 048 Wiehl, 052 Wipperfürth

382 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde/Stadt
016 Eitorf, 020 Hennef, 024 Königswinter, 048 Rheinbach, 052 Ruppichteroth, 076 Windeck

7 Regierungsbezirk Detmold**762 Kreis Höxter**

Gemeinde/Stadt
004 Bad Driburg, 008 Beverungen, 012 Borgentreich, 016 Brakel, 020 Höxter, 024 Marienmünster, 028 Nieheim, 032 Steinheim, 036 Warburg, 040 Willebadessen

766 Kreis Lippe

Gemeinde/Stadt
004 Augustdorf, 012 Barntrup, 016 Blomberg, 028 Extertal, 032 Horn-Bad Meinberg, 052 Lügde, 064 Schlangen

774 Kreis Paderborn

Gemeinde/Stadt
004 Altenbeken, 008 Bad Lippspringe, 012 Borcheln, 016 Büren, 028 Lichtenau, 032 Paderborn, 036 Salzkotten, 040 Wünnenberg

9 Regierungsbezirk Arnsberg**914 Kreisfreie Stadt Hagen****954 Kreis Ennepe-Ruhr**

Stadt 004 Breckerfeld

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinde/Stadt
004 Arnsberg, 008 Bestwig, 012 Brilon, 016 Eslohe, 020 Hallenberg, 024 Marsberg, 028 Medebach, 032 Meschede, 036 Olsberg, 040 Schmallenberg, 044 Sundern, 048 Winterberg

962 Märkischer Kreis

Gemeinde/Stadt
004 Altena, 008 Balve, 012 Halver, 016 Hemer, 020 Herscheid, 024 Iserlohn, 028 Kierspe, 032 Lüdenscheid, 036 Meinerzhagen, 040 Menden, 044 Nachrodt-Wiblingwerde, 048 Neuenrade, 052 Plettenberg, 056 Schalksmühle, 060 Werdohl

966 Kreis Olpe

Gemeinde/Stadt
004 Attendorn, 008 Drolshagen, 012 Finnentrop, 016 Kirchhundem, 020 Lennestadt, 024 Olpe, 028 Wenden

970 Kreis Siegen-Wittgenstein

Gemeinde/Stadt
004 Bad Berleburg, 008 Burbach, 012 Erndtebrück, 016 Freudenberg, 020 Hilchenbach, 024 Kreuztal, 028 Bad Laasphe, 032 Netphen, 036 Neuenkirchen, 040 Siegen, 044 Wilnsdorf

974 Kreis Soest

Gemeinde/Stadt
004 Anröchte, 036 Rüthen, 044 Warstein

Bewirtschaftungsgrundsätze für das Mittelgebirgsprogramm

I. Allgemein geltende Grundsätze

- Keine Stickstoffdüngungen.
- Bei Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sollten in einem Jahr höchstens 50% gepflegt werden.
- Das Mähgut/geschlagene Holz ist aus dem Gebiet zu entfernen.

II. Spezielle Grundsätze für Grünlandbiotope

1. Kleinseggenried

- a) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren zwischen Mitte September und Februar von Hand (Sense, Freischneidegerät);
- b) sofern bereits Gehölze aufgekommen sind, sind diese zwischen Mitte September und Februar bis auf einzelne Büsche zu entfernen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (z.B. durch Düngung, Ablagerung von landwirtschaftlichen Abfällen).

2. Großseggenried

- a) Mahd im Abstand von ca. 5 Jahren zwischen Oktober und Februar oberhalb der Wasserlinie;
- b) Aufkommende Gehölze sind, bis auf einzelne Büsche, zwischen Oktober und Februar zu entfernen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

3. Trockene Heide

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen August und März. Die Gehölze sollten direkt über dem Boden abgesägt werden, um zukünftig eine Mahd der Flächen zu ermöglichen. Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

b) Mahd der Flächen.

Bei vergrasten Heiden: jährlich Mahd im Juli zur Förderung der Besenheide und anderer Zergsträucher.
Bei Flächen mit dominierendem Besenheide-Aspekt: in 5-8jährigem Abstand Mahd im Oktober.

- c) Bei völlig vergrasten Flächen: kleinflächig Entfernung der Rohhumusaufklage („Plaggenhieb“) zur Schaffung von Keimbetten für die Besenheide (September bis März).

- d) Beweidung mit Schafen geeigneter Rasse und Ziegen; keine Koppelhaltung; kein Nachtpferch auf den Heideflächen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

4. Feuchtheide

- a) Entfernen von Büschen und Bäumen (s. 3a).

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

5. Silikattrockenrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (s. 3a).

- b) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Oktober.

- c) Beweidung mit Schafen geeigneter Rasse (vgl. 3d). Da für Silbergrasfluren offene Sandflächen Voraussetzung sind, ist hier eine Beweidung die sinnvollste Pflegemaßnahme.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

6. Kalkhalbtrockenrasen

- a) Beseitigung von Büschen und Bäumen (vgl. 3a).

- b) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Oktober.

Zur Extensivierung von ehemals gedüngten Halbtrockenrasen empfiehlt sich eine jährliche Mahd im Juli.

- c) Extensive Beweidung mit Schafen geeigneter Rassen und Ziegen; keine Koppelhaltung; kein Nachtpferch auf Kalkhalbtrockenrasen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

7. Schwermetallrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (vgl. 3a).

- b) Mahd im Abstand von etwa 3 Jahren ab Oktober.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

8. Borstgrasrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (s. 3a).

- b) Mahd im Abstand von etwa 3 Jahren ab September. Bei Borstgrasrasen, in die Pfeifengras stark eingewandert ist, sollte zur Unterdrückung des Pfeifengrases jährlich um Mitte Juli gemäht werden.

- c) Beweidung mit Schafen (vgl. 6c) und Ziegen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

9. Fettwiese

a) Glatthaferwiesen:

In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7. [15. 6.*]), zweite Mahd ab. 15. 9.; nur PK-Düngung zulässig. Sofern eine zweite Mahd nicht möglich ist, kann ab 1.9. eine Nachbeweidung mit 2 GVE/ha erfolgen.

b) Goldhaferwiesen (über 400 m NN):

Ein- bis zweimalige Mahd, je nach Produktivität des Standortes. Erste Mahd ab 1.7. [15. 7.**]), zweite Mahd ab 15.9.; nur PK-Düngung zulässig.

10. Fettweide

a) Intensiv genutzte Fettweiden in ebener Lage sollten als Wiesen genutzt werden. Bewirtschaftung s. unter 9.

b) Extensive Weidenutzung:

Beweidungsdichte max. 2 Tiere/ha bis 1.7.: danach max. 3 GVE/ha.

Auf Flächen, auf denen keine auf der Roten Liste NRW stehenden Vogelarten brüten, können bereits ab 15.6. 3 GVE/ha weiden; nur PK-Düngung zulässig. Beweidung mit Pferden grundsätzlich nur gemeinsam mit Rindern.

11. Naßwiese, Naßweide

I. Weide:

a) Wenn möglich, Umwandlung in Wiese; Pflege s. II.

b) Extensive Beweidung mit 1 Rind pro ha bis 1.7., danach mit 1-2 Tieren pro ha.

Nur PK-Düngung zulässig.

II. Wiese:

Je nach Pflanzengesellschaft sind unterschiedliche Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig.

a) Pfeifengraswiesen:

– Streuwiesen

Einmal jährlich Mahd ab Oktober; keine Düngung.

– Silgenwiesen

In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1.7. [15.6.*]); zweite Mahd ab 15.9., nur PK-Düngung zulässig

b) Sumpfdotterblumenwiesen:

nur PK-Düngung zulässig.

– Kohldistelwiesen:

In der Regel zweimal jährlich Mahd; erste Mahd ab 1.7. [15.6.*]), zweite Mahd ab 15.9.;

– Wasser-Greiskrautwiesen:

Jährlich einmalige Mahd ab 15.7.;

– Waldbinsen-/Waldsimsensumpf:

Im Abstand von 3 bis 5 Jahren ab Oktober Mahd zur Verhinderung einer zu starken Verfilzung und Verbuschung.

12. Magerwiese, Magerweide

I. Weide:

Beweidungsdichte max. 2 GVE/ha; keine Düngung.

II. Wiese:

Je nach Nährstoffversorgung ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1.7., zweite Mahd ab 15.9.; bei einmaliger Mahd: erste Mahd ab 15.7.

13. Grünlandbrache

Es sind zwei grundsätzliche Pflegeziele zu unterscheiden:

a) Verhinderung einer Verbuschung

Sofern nur wenige Brachflächen im jeweiligen Naturraum liegen, sollte das Pflegeziel „Erhaltung des offenen Charakters“ angestrebt werden. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Flächen im Abstand von 5-10 Jahren ab Oktober gemäht und Gehölze entfernt werden. Einzelne Büsche sollten erhalten werden (vgl. 3a).

b) Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Grünlandgesellschaft (z. B. Pfeifengraswiese; Sumpfdotterblumenwiese).

Dieses Pflegeziel kann dann sinnvoll sein, wenn viele Brachflächen eng benachbart vorhanden sind. Jährliche Mahd(ein- bis zweimal) ab 1.7. [15.7.**]) je nach Nährstoffversorgung der Fläche und angestrebter Wiesengesellschaft.

*) Sofern auf Flächen unter 350 m Höhe keine auf der Roten Liste NRW stehenden Vogelarten brüten, kann die Bewirtschaftung ab 15.6. erfolgen.
**) Sofern auf der Roten Liste NRW stehende Vogelarten brüten, sollte die Bewirtschaftung erst ab 15.7. erfolgen.

Vertrag Nr. /

Bewirtschaftungsvertrag

zwischen

Name: _____

Vorname:

Straße:

Ort:

Tel.-Nr.

als Bewirtschafter

und dem Land Nordrhein-Westfalen – Land –
vertreten durch das Amt für Agrarordnung
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 **Zweck**

- (1) Der Vertrag dient dazu, die Lebensgemeinschaften naturschutzwürdiger Grünlandflächen im Mittelgebirge sowie die dortigen Lebensstätten heimischer Tiere und Pflanzenarten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

(2) Den Vertragschließenden ist bekannt, daß die im § 2 aufgeführten Flächen auf Dauer durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan oder durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiete – in Ausnahmefällen auch als geschützte Landschaftsbestandteile – gesichert werden sollen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Vertrag wird für folgende Fläche(n) abgeschlossen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/Teilfläche	ha
.....
.....
.....
.....

Die Fläche(n) ist/sind auf dem angehefteten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

§ 3
Pflichten des Bewirtschafters

(1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die nachfolgend aufgeführten Biotoptypen der im § 2 benannten Flurstücke nur entsprechend den beigehefteten Bewirtschaftungsgrundsätzen selbst zu nutzen:

Lfd. Nr. ha Bewirtschaftungsgrundsätze Nr.

(2) Für alle Vertragsflächen gelten darüber hinaus folgende Verbote:

- Verbot der Entwässerung
- Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Verbot der Erstaufforstung und der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Verbot der Stickstoffdüngung
- Verbot der Änderung der Bodengestalt.

(3) Der Bewirtschafter gestattet den Bediensteten des Amtes für Agrarordnung, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen sowie den von ihnen Beauftragten, die Vertragsflächen zu betreten und nach Absprache mit ihm ggf. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

(4) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nach Nr. 6.2 der Förderrichtlinien erforderlichen Zäune zu errichten und während der Laufzeit des Vertrages zu unterhalten.

(5) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, dem Amt für Agrarordnung jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzugeben.

§ 4
Pflichten des Landes

(1) Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszwecks zu zahlen.

(2) Die Zuwendung beträgt für die jährlich zu pflegenden Flächen

..... ha nach Nr. der FördRichtl. à DM/ha = DM
 ha nach Nr. der FördRichtl. à DM/ha = DM
 jährlich insgesamt DM

(3) Für die nicht jährlich zu bewirtschaftenden Fächen beträgt die Zuwendung

..... ha nach Nr. der FördRichtl. à DM/ha = DM
 ha nach Nr. der FördRichtl. à DM/ha = DM
 jährlich insgesamt DM

Diese Beträge werden in den Jahren fällig, in denen die vereinbarten Maßnahmen durchgeführt sind. Vorgesehen sind sie in den Jahren

(4) Die Zuwendungen werden spätestens bis zum 30. September des Jahres der Fälligkeit auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen.

(5) Die Zuwendung für das aus Naturschutzgründen erforderliche erstmalige Abzäunen nach Nr. 5.4.4 der FördRichtl. beträgt DM. Sie wird nach Fertigstellung des Zaunes auf das in Nr. (4) angegebene Konto überwiesen.

§ 5**Vertragsdauer**

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Der Vertrag beginnt am 19..... und endet am 19..... Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf den Vertrag kündigt.

(2) Wird der Bewirtschaftungsvertrag gem. § 5 Abs. 1 durch das Land gekündigt, kann der Bewirtschafter nach der Kündigung durch das Land seine normale Bewirtschaftung wieder aufnehmen.

(3) Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder die Zuwendung ganz oder anteilig zu kürzen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 dieses Vertrages trotz Abmahnung nicht oder unvollständig erfüllt werden.

(4) Nur bei erstmaligem Vertragsabschluß:

Der Bewirtschafter kann den Vertrag bis 30 Tage vor Ablauf des ersten Vertragsjahres kündigen.

§ 6**Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages**

Bestandteile des Vertrages sind ein Kartenausschnitt mit den Vertragsflächen (Anlg. 1) und die Zusammenstellung der Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlg. 2):

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Für das Land Nordrhein-Westfalen)
Amt für Agrarordnung

.....
(Bewirtschafter)

Dem vorstehenden Bewirtschaftungsvertrag stimme ich zu.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Eigentümer)

**Nachweis
für Mietwohnungen
nach § 7k des Einkommensteuergesetzes**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 5. 5. 1992 –
IV C 2.1300–785/92

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 30. 3. 1990 (SMBL. NW. 238) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird das Datum „1. Februar 1993“ durch das Datum „1. Januar 1996“ ersetzt.
2. Der letzte Halbsatz des Einleitungssatzes wird wie folgt neu gefaßt:

„wenn er die Wohnungen den nach § 25 und § 88 a Abs. 1 Buchst. b) des Zweiten Wohnungsbauugesetzes (II. WoBauG) berechtigten Personenkreisen zur Verfügung stellt, die von ihm erhobene Miete nicht die nach der Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten (HMietVO) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 224), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1992 (GV. NW. S. 170), – SGV. NW. 237 – maßgebliche Höchstmiete überschreitet und für die Wohnungen keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt worden sind.“

3. In Nummer 1 Buchstabe a) letzter Absatz wird hinter dem Wort „Einkommensverhältnisse“ folgender Zusatz eingefügt:
„v. 6. 4. 1990“.
4. Nummer 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
Eine Wohnung dient auch dann fremden Wohnzwecken i. S. des § 7k Abs. 2 Nr. 4 EStG, wenn die Wohnung vorübergehend leersteht, aber zur Vermietung bereitgehalten wird. Diese Voraussetzung ist steuerrechtlicher Art und allein von den Finanzbehörden zu prüfen. Ist eine Wohnung während eines gesamten Kalenderjahres nicht vermietet worden, braucht der Steuerpflichtige keine Bescheinigung nach § 7k Abs. 2 Nr. 5 EStG vorzulegen.
5. In Anlage 4 wird der erste Halbsatz unter den von dem Verfügungsberechtigten auszufüllenden persönlichen Angaben wie folgt neu gefaßt:
„hat im Jahr vom bis in dem von ihm hergestellten/angeschafften*) Mietwohngebäude“

– MBl. NW. 1992 S. 667.

II.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Münster, Aachen, Gelsenkirchen und Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster,
eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen,
eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 667.

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 667.

**Finanzministerium
Innenministerium**

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der
Anlage 1a zum BAT
vom 24. April 1991**

Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 4.53 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.22.04 – 4/91
v. 7.4. 1992

In Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 31. 5. 1991 (MBI. NW. S. 944) haben wir Hinweise zur Durchführung des o. g. Tarifvertrages gegeben. Aus gegebenem Anlaß werden die Hinweise um folgende Nummern 4 und 5 ergänzt:

4. Mit dem Tarifvertrag sind für bestimmte technische usw. Angestellte Tätigkeitsmerkmale (sog. „Drittlermerkmale“) vereinbart worden, wonach diese Angestellten nach Bewährung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufsteigen.

In der Übergangsvorschrift (§ 5 Nr. 3) ist dazu vereinbart, daß die Zeit vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages – bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen – nur zur **Hälfe** angerechnet werden kann. Bei Angestellten, die nach anderen Merkmalen eingruppiert sind bzw. die Vergütungsgruppenzulage erhalten können, werden die Zeiten vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages voll berücksichtigt (§ 5 Nr. 2). Hieraus ist gelegentlich gefolgt und die Auffassung vertreten worden, daß die von den sogenannten „Drittlermerkmale“ erfaßten Angestellten den Bewährungsaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt erreichen als die Angestellten, die das Tätigkeitsmerkmal (Grundmerkmal) erfüllen.

Nach Erörterung der Angelegenheit in der 1./92 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist in solchen Fällen davon auszugehen, daß die Angestellten, die die sogenannten „Drittlermerkmale“ erfüllen, ebenso die „Grundmerkmale“, aus denen sich die in den „Drittlermerkmale“ beschriebenen Tätigkeiten herausheben, erfüllen. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen aus den „Grundmerkmale“ der Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung der Vergütungsgruppenzulage zeitlich früher erreicht werden kann als der entsprechende Aufstieg aus den „Drittlermerkmale“, auf die Angestellten die günstigere Regelung anzuwenden ist.

5. Nach der Übergangsvorschrift in § 5 Nr. 2 ist in den Fällen, in denen die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, der Werdegang des von der Übergangsvorschrift erfaßten Angestellten fiktiv nachzuzeichnen; die sich aus der Einführung eines Aufstiegs zusammen mit einer Vergütungsgruppenzulage bei unveränderter Tätigkeit nach einer bestimmten Tätigkeit ergebenden Folgerungen sind in zeitlicher Abfolge – fruestens jedoch ab 1. Januar 1991 – zu ziehen.

Beispiel:

Eine am 1. Juni 1982 eingestellte Erzieherin mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit hätte – Bewährung vorausgesetzt – am 1. Juni 1985 das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT erfüllt. Nach weiterer 4jähriger Tätigkeit hätte ihr ab 1. Juni 1989 die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zu dieser Vergütungsgruppe zugestanden.

Die Erzieherin ist ab 1. Januar 1991 in der Vergütungsgruppe Vc eingruppiert und erhält von diesem Zeitpunkt an auch die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zu dieser Vergütungsgruppe.

An der Auffassung in Nummer 2 meines – des Finanzministeriums – Rundschreibens vom 10. Juli 1991 – B 4220 – 1.2 – IV 1 – (n.v.) wird nicht mehr festgehalten.

– MBI. NW. 1992 S. 668.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 6. 4. 1992**

Die 22. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 2. 7. 1992 in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 6. April 1992

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Krayer

– MBI. NW. 1992 S. 668.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 4
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1993
vom 9. April 1992**

**Bestellung des Landeswahlausschusses und die Berufung
seiner Mitglieder**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen den Landeswahlausschuß für die Sozialversicherungswahlen mit Wirkung vom 1. Februar 1992 neu bestellt.

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses befindet sich im Landesversicherungsamt NRW, Kopstadtplatz 13, 4300 Essen 1 [Tel. (0201) 8134-152, Telefax: (0201) 8134-110].

Zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses wurden auf Grund des § 4 Abs. 3 SVWO mit Wirkung vom 1. Februar 1992 berufen:

als Vorsitzender

Hans Sasse
Vorsitzender Richter
am Landessozialgericht a. D.
Kotthaushang 13
4300 Essen 1

als stellv. Vorsitzender

Dr. Hans Winter
Ministerialrat
Postenweg 28
4000 Düsseldorf 1

als Beisitzer

Uwe Meyeringh
 Gewerkschaft öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltung NW I
 Willi-Becker-Allee 10
 4000 Düsseldorf
 Ulrich Schaffeld
 DAG LV NRW
 Bastionstraße 18
 4000 Düsseldorf
 Ass. Wolfgang Schmitz
 Unternehmerverband
 Ruhr-Niederrhein
 Postfach 101363
 4100 Duisburg 1
 Norbert Winnecken jr.
 Horstmarer Landweg 446
 4400 Münster
 Karl Hardenberg
 Nordick 5
 4715 Ascheberg-Herbern
 Peter Hartings
 DGB-Landesbezirk NW
 Friedrich-Ebert-Str. 34/38
 4000 Düsseldorf
 Ass. Hans-Wilhelm Köster
 Landesvereinigung der
 Arbeitgeberverbände
 Nordrhein-Westfalen e. V.
 Postfach 300643
 4000 Düsseldorf 30
 Ass. Joachim von Winterfeld
 Auf'm Tetelberg 7
 4000 Düsseldorf 1
 Paul Ostrop
 Borkenstraße 5
 4716 Olfen

als stellv. Beisitzer

Dieter Blank
 DGB-Kreis Düsseldorf
 Rechtsabteilung
 Friedrich-Ebert-Str. 34/38
 4000 Düsseldorf

Peter Schütt
 c/o Fa. Höing
 I. Hagen 26
 4300 Essen
 Heinrich Burdack
 Dipl.-Kaufmann
 Verband der Metall- u.
 Elektro-Industrie
 Nordrhein-Westfalen e. V.
 Postfach 301041
 4000 Düsseldorf 30
 Anni Pollmeier
 c/o DHV LV NRW
 Huyssenallee 83
 4300 Essen 1
 Ass. Hans Michael Weiss
 Verband der Metall- u.
 Elektro-Industrie
 Nordrhein-Westfalen e. V.
 Postfach 301041
 4000 Düsseldorf 30
 Horst Neises
 Dipl.-Kaufmann
 c/o Landesvereinigung der
 Fachverbände des Handwerks
 Nordrhein-Westfalen e. V.
 Auf'm Tetelberg 7
 4000 Düsseldorf 1
 Alfons Eggert
 Schlautstiege 46
 4400 Münster
 Clemens Pröbsting
 Wernerstraße 11
 4717 Nordkirchen-Capelle
 Hermann Erkenbölling
 Bredenbeck 12
 4403 Senden

Der Landeswahlbeauftragte
 gez. Dr. Schikorski

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 14. 5. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7125	31. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO	164
822	20. 6. 1991	Achter Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland	164
	30. 3. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Ergänzung und Änderung von Bereichen für den Schutz der Natur und eines Bereiches für den Schutz der Landschaft im Gebiet der Stadt Hagen)	166
	30. 3. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Erkrath)	166

– MBl. NW. 1992 S. 670.

Nr. 20 v. 21. 5. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	17. 4. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	170
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG über Berufsfachschulen vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500)	170
237	5. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz (HMietVO)	170
822		Berichtigung des Fünften Nachtrags zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Oktober 1991 (GV. NW. S. 496)	171
	16. 4. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Rietberg)	171

– MBl. NW. 1992 S. 670.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 238 (800-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr); zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569